



Bauvorhaben: **Neubau Straßenmeisterei Heinzebank**

Bauleistungen: **Neubau Soleerzeugung einschl. Soletank**

Baubeschreibung

Lage der Baustelle: Flurstück 613/13, Gemarkung Hilmersdorf,
09429 Wolkenstein (Heinzebank)
Erzgebirgskreis, Freistaat Sachsen

1. Allgemeine Beschreibung

Die vorliegende Baubeschreibung bezieht sich auf den Neubau der Soleerzeugung einschl. Solelagertank als Teil der geplanten Straßenmeisterei an der Heinzebank.

Auftraggeber (AG): Landratsamt Erzgebirgskreis
Abt. 3 Umwelt Verkehr und Sicherheit, Referat Straßen

Auszuführende Leistungen

Im Bereich der Heinzebank wird eine neue Straßenmeisterei geplant und errichtet.

Innerhalb des Teilobjektes Neubau Salzlagerhalle und Neubau Streuerunterstand wird parallel auch der Neubau einer Soleerzeugung mit Pumpstation und Solelagertank integriert.

Der Soleerzeuger, die Pumpstation und der Solelagertank werden unter dem Schlepptdach des Streuerunterstandes errichtet, welcher an die Streugutlagerhalle angebaut wird. Diese Anlagen werden im nordöstlichen Bereich des Grundstückes errichtet. Der Standort auf dem Grundstück ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die Soleerzeugung setzt sich insgesamt aus folgenden Teilen zusammen:

- Soleerzeuger mit einer Salzvorrage von 6 m³, einer Löseleistung von ca. 5.000 l/h und einer Pumpenleistung von 12 m³/h,
- Pumpstation von 20 m³
- Solelagertank von 50 m³.

Spätestens 3 Wochen nach der Auftragserteilung müssen dem AG folgende Unterlagen übergeben werden:

- alle benötigten Ausführungs- und Werkpläne für den Bau und die Montage der Soleaufbereitung und des Soletanks in prüffähiger Form: Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Detailpläne aller Art in prüffähiger Form,



Der bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern des Auftragnehmers zu sammeln. Die Schuttbeseitigung muss vom Auftragnehmer mehrmals durchgeführt werden.

Die Anlieferung von Material hat fracht- und verpackungsfrei bis zur Verwendungsstelle zu erfolgen. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfangs, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden auf Kosten des Auftragnehmers an den Absender zurückgeschickt.

Ausgeführte Vorarbeiten

Kampfmittelbefreiung

Durch den AG wurde die Kampfmittelsondierung des gesamten Baugeländes bereits durchgeführt. Die Bescheinigung über ein Kampfmittel freies Baufeldes liegt vor.

Erschließung / Verkehrserschließung

Durch den AG wurden bereits die Erschließung für die Medienversorgung (Strom, Baustrom, Abwasserdruckleitung) bis auf das Grundstück durchgeführt. Zusätzlich wurde im einer Anbindung an die B 174 die Verkehrserschließung des Grundstückes hergestellt.

Geländeregulierung

Durch den AG wurden im September 2023 bereits das vorhandene Gelände reguliert.

Vermessung, Absteckung

Die Absteckung entsprechend § 3 (2) VOB B erfolgt durch den AG.

Gründung / Fundamente

Die Herstellung der Gründung (Fundamente / Bodenplatte) erfolgt durch die ausführende Firma zur Errichtung der Streugutlagerhalle.

Dem AG sind entsprechende Lastangaben und Lasteinleitungspunkte spätestens mit der Lieferung seiner Werkplanung zu übergeben, um die endgültige Dimensionierung aller Gründungsbauteile zu planen.

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Auf dem Grundstück finden parallel die Arbeiten an der Kompaktmeisterei sowie Arbeiten der Außenanlagen einschl. Entwässerung und Oberflächenbefestigung statt. Zusätzlich müssen die Arbeiten zeitgleich mit der Montage der Streugutlagerhalle sowie die Elt-Installation durch vom AG beauftragte Firmen erfolgen. Hierzu sind durch den AN erforderliche Koordinierungsleistungen / Abstimmungen erforderlich und bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Der AN hat die Montage und Anlieferung im Vorfeld bezüglich der gleichzeitig laufenden Bauarbeiten rechtzeitig abzustimmen.



2. Örtliche Verhältnisse

Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an der B 174 im Bereich der Kreuzung B 174 / B 101 auf dem Flurstück 613/13, Gemarkung Hilmersdorf, 09429 Wolkenstein (Heinzebank).

Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die B 174 zu erreichen. Auf dem Grundstück stehen Zufahrtsstraßen und BE-Flächen zur Verfügung.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Durch den AG werden für die Bautätigkeit Anschlussmöglichkeiten für Baustrom (max. 30 kVA) und Bauwasser sowie ein Sanitärcontainer zur Verfügung gestellt. Hierfür werden entsprechende Umlagen in den Vertragsbedingungen geregelt. Durch den AN ist in jedem Fall der Nachweis zu führen, wenn keine Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser sowie dem Sanitärcontainer in Anspruch genommen werden.

Für darüberhinausgehenden Bedarf an Ver- und Entsorgungseinrichtungen hat sich der AN hierfür Anschlussmöglichkeiten selbst zu schaffen. Dies gilt auch für Unterkünfte des AN.

Lager- und Arbeitsplätze

Für Lager- und Arbeitsplätze sowie die Baustelleneinrichtung stehen dem AN Flächen im Bereich des Baufeldes zur Verfügung (siehe Baustelleneinrichtungsplan). Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Lagerflächen rechtzeitig entsprechend zu koordinieren und abzustimmen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die ausschließliche Weisungsbefugnis des AG und seinen Vertretern bleibt hiervon unberührt.

Alles Lagergut muss ordentlich, übersichtlich und materialgerecht gelagert werden. Sämtliche Materialien sind gemäß Herstellervorschriften zu liefern und zu lagern sowie gegen Feuchtigkeit zu schützen.

Gewässer

Gewässer sind im Baufeld nicht vorhanden. Es ist zu beachten, dass der Ablaufkanal aus dem Regenrückhaltebecken in die Vorflut in Hilmersdorf einleitet. Der AN hat dafür zu sorgen, dass infolge der Bautätigkeiten, insbesondere bei Betonierarbeiten, keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer entstehen.

Schutzbereiche und -objekte

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Wassergefährdende Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.



Anlagen im Baugelände

Im Baubereich befinden sich Anlagen von Ver- und Entsorgungsunternehmen in Form eines erdverlegten Kabels der Mitnetz. Zusätzlich befinden auf dem Grundstück oberirdische Anlagen in Form des Zählerschranks.

Unabhängig des vorliegenden Leitungsbestandes ist der AN verpflichtet, sich vor Baubeginn bei den öffentlichen Versorgungsträgern über Leitungen zu erkundigen, die im Baubereich liegen können. Der AN hat sich über die genaue Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel zu informieren und die erforderlichen Schachtgenehmigungen einzuholen.

Zusätzlich befinden sich im Baubereich Anlagen der Bauwasser- und Baustromversorgung sowie Baustelleneinrichtungen.

Der AN hat mit der Ausführung seiner Leistung Sorge zu tragen, dass sämtliche vorhandene Anlagen nicht beschädigt werden. Dies gilt auch für Bauteile anderer Gewerke des zu errichtenden Bauobjektes.



3. Angaben zur Ausführung

Ablauf

Die Durchführung aller Arbeiten ist innerhalb des angegebenen Bauzeitraumes sicherzustellen und unbedingt einzuhalten. Durch den AN ist ein detaillierter Bauablaufplan der Arbeiten innerhalb des vorgegebenen Bauzeitraumes zu erarbeiten und dem AG zwei Wochen nach Auftragserteilung zu übergeben. Die ausschließliche Weisungsbefugnis des AG und seinen Vertretern bleibt hiervon unberührt. Mit Änderungen im Ablauf muss der Bauablaufplan fortgeschrieben werden.

Baustellenbedingte Arbeitsunterbrechungen, ein mehrmaliges Anrücken zur Baustelle, Veränderungen der vorgesehenen Arbeitsabschnitte oder Arbeitsbeschränkungen sind im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen. Witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

Dem Auftraggeber ist spätestens bis zur Bauanlaufberatung ein verantwortlicher und bevollmächtigter Ansprechpartner auf der Baustelle schriftlich zu benennen.

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem AN.

Baubehelfe

Für die Ausführung sind folgende Baubehelfe notwendig

- Arbeitsgerüste einschl. erforderlicher Schutznetze
- Kran für Montage bzw. Endmontage
- Hubsteiger

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen vom AN zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Preise dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen, wenn im LV keine gesonderten Positionen ausgeschrieben sind.

Für sämtliche Baubehelfe des AN fertigt dieser unter Zugrundelegung der vorhandenen Randbedingungen die Planunterlagen und statischen Berechnungen selbst an. Baubehelfe sind einschließlich dem Aufstellen der statischen Berechnung ausführungsfähig zu planen. Sie sind bei einem zugelassenen Prüfenieur prüfen zu lassen und in geprüfter Form beim AG einzureichen. Die Prüfgebühren trägt der AN. Die Gründung der Kranstandorte etc. ist Sache des AN.

Stoffe und Bauteile

Vor Beginn der Arbeiten sind die notwendigen Maße und baulichen Voraussetzungen vom AN eigenverantwortlich vor Ort und auf Übereinstimmung mit den Ausführungsunterlagen



zu prüfen. Konstruktions- bzw. Massenänderungen sind vom AN beim AG schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN den Untergrund daraufhin zu prüfen, ob er für die Durchführung seiner Leistung geeignet ist.

Alle Stoffe und Bauteile, soweit nicht in den Positionen abweichend angegeben, sind vom AN zu liefern. Dieses umfasst auch das Abladen und Lagern auf der Baustelle, Transporte, Vorbereitungs- und Nebenarbeiten.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung, Bauartzulassungen, Prüfzeugnisse, Zertifikate, Installationsnachweise und Fachunternehmererklärungen zur Ausführung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend zu erbringen.

Werden in den einschlägigen Vorschriften, betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind sie vom AN dem AG rechtzeitig vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Diese Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstituts tragen.

Die Ausführung sämtlicher Bauleistungen ist gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, also nach den anerkannten Regeln der Technik, auszuführen.

Abfälle

Anfallende Abfälle, Bauschutt und Verpackungsmaterial sind laufend zu beseitigen.

Der AN hat den Bau ständig besenrein und die Baustelle schutfrei zu hinterlassen. Geschieht dies nicht oder nur mangelhaft, werden diese Arbeiten durch Fremdundernehmer ausgeführt und die daraus entstehenden Kosten anteilig auf alle Firmen umgelegt.

Das Einfüllen in Arbeitsräume sowie das Eingraben oder Verbrennen auf der Baustelle ist untersagt.

Die Entsorgung von Abfällen, Abbruchmassen und Bauschutt umfasst die Verwertung bzw. Beseitigung entsprechend den Vorschriften sowie die erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Trennens, Behandelns und Lagerns entsprechend den Vorschriften und behördlichen Auflagen.

Für die Baustellenreinigung anfallende Kosten sind in dafür vorgesehene Positionen bzw. in die Einzelpreise einzukalkulieren.

Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu sichern. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung für die Sicherheit seiner Baustelle, Tauglichkeit und Betriebssicherheit eigener und mitzubringender Geräte, Baubehelfe und sonstiger Baustelleneinrichtungen, sowie die Überwachung der Einhaltung aller einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen.



Soweit nicht anders beschrieben, sind ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, Bäume, gärtnerische Anlagen, sowie zur Sicherung dritter Personen auf der Baustelle erforderlich sind, die Schutzvorkehrungen sind bis zum Ausschluss der Gefährdung zu belassen.

In jedem Fall ist die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und etwaige Kosten für Umrüstung, Ergänzung, Abbau etc. in den Einheitspreis enthalten.

Die Arbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften auszuführen, der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Auflagen, bau-, orts- bzw. ordnungspolizeilicher und privatrechtlicher Auflagen und Angaben.

Die Baustelle ist derart zu sichern, dass dritte Personen nicht zu Schaden kommen; die polizeilichen Vorschriften hinsichtlich Beleuchtung, Ausschilderung, Verkehrssicherung etc. sind zu befolgen

Baustelleneinrichtung

Die vom AN benötigten Kosten für seine Baustelleneinrichtung sind in den Einzelpreisen der Leistungsbeschreibung mit einzurechnen.

Beweissicherung

Die Beweissicherung hat für sämtliche Berührungspunkte mit Rechten Dritter eigenständig durch den AN zu erfolgen.

Belastungsannahmen

Durch den AN sind für die Konstruktion die erforderlichen Lasten: Windlast, Schneelast, etc. zu berücksichtigen und nachzuweisen.

Aufmaße

Es sind alle Aufmaße ausnahmslos auf der Baustelle im Beisein je eines Vertreters des AN und AG vorzunehmen, schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten gemeinsam zu unterschreiben.

Prüfungen und Nachweise

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Bauteile Erstprüfungen und/oder Eignungsbeurteilungen/ -nachweise sowie Zulassungsbescheide erforderlich sind, sind diese rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes dem AG vollständig einzureichen. Die Kosten hierfür trägt der AN. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verzögert sich der Einbau zu Lasten des AN.

Vertreter des AN / Baubesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden in der Regel jeweils wöchentlich statt.



Auf der Baustelle muss während der Leistungserbringung durch den AN ständig ein Vertreter des AN anwesend sein, der bevollmächtigt ist, die Eigenerklärung des AG entgegenzunehmen und zu erfüllen.

Verletzt eine Aufsichtsperson des AN die von diesen zu beachtenden, gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, kann der Auftraggeber die sofortige Ablösung der betreffenden Aufsichtsperson und unverzügliche Ersatzstellung verlangen.

Abnahmen

Für die Fertigstellung des Bauwerkes gilt die Gesamtabnahme. Der AN hat das Bauwerk zur Abnahme in einem sauberen Zustand zu übergeben. Verschmutzungen oder dgl. sind durch den AN als Nebenleistung zu entfernen.

Kosten für die Mitwirkung bei der Abnahme sind einzurechnen einschließlich erforderlicher Arbeitskräfte, Geräte. Erforderliche Leitern und Gerüste sind vom AN zur Verfügung zu stellen.

Die Endabnahme erfolgt gemäß VOB auf Antrag und erst, wenn alle Leistungen abgeschlossen sind und vorher beanstandete Mängel beseitigt wurden (VOB (B) § 12 Nr. 5 gilt nicht). Die vollständigen Bestandsunterlagen und Dokumentationen müssen dafür bestätigt vorliegen.

Allgemein gilt:

Bauleistungen, die durch weitere Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind dem AG zur technischen Abnahme mindestens 3 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.

Über die Abnahme ist gemeinsam zwischen AG und AN eine Niederschrift zu erstellen, die Feststellungen, Mängel, Einsprüche, gegensätzliche Standpunkte sowie angekündigte und evtl. Vorbehalte und dgl. enthält. Die Niederschrift ist von beiden Seiten zu unterzeichnen.

Bautagesberichte

Bautagesberichte sind vom Auftragnehmer arbeitstäglich anzufertigen und dem Auftraggeber bzw. der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer / andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierzeiten und dergleichen),



- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Referenzen

Mit Angebotsabgabe sind 3 Referenzen, bereits erstellter Soletechnik, mit abzugeben. Diese Referenzen müssen vergleichbar zu diesem Projekt sein.

4. Ausführungsunterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Lageplan,
- Baustelleneinrichtungsplan,
- Höhenfestpunkt,
- Absteckung der Hauptachsen,

Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Werk-, Ausführungs,- und Montagepläne
- Bauzeitenplan
- Bestandsunterlagen
- Dokumentation